

# KUNDMACHUNG

FWP Änderung 0.15

## „Bereich A „Hütterege“ und Bereich B „Langegg-Ort“

Gemäß §38 (7) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, die im Folgenden beschriebene 15. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan, VF 0.15, vorzunehmen.

### BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

1) Bereich A)

Die Grundstücke 41/8 (TF), 41/11, 41/12, 41/7, .46 und 41/2 (TF) KG 63257 Mitterlaßnitz, in einem Gesamtausmaß von ca. 5.795 m<sup>2</sup>, werden als Baugebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 117/2017, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.

2) Bereich B)

Die Grundstücke 99/3 und 99/1 (TF) KG 63247 Langegg, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.180 m<sup>2</sup>, werden als Baugebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 117/2017, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6, ausgewiesen.

Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2020/47), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §38 (7) iVm §39 (1) StROG 2010 idF LGBl 6/2020 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 34/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
(Bgm. Ing. Klaus Steinberger)



angeschlagen am: 15. Februar 2021

abgenommen am: .....